



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 22/22

31.01.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, den 10. April 2024, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wardenburg Blatt 6654 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
6	Wardenburg	1	80/21	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Moorweg 12	4369

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.08.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 145.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem Wohnhaus nebst Nebengebäuden bebautes Grundstück in 26203 Wardenburg / Ortsteil Korsorsberg, Moorweg 12.

Laut Verkehrswertgutachten sind dem Grundstück folgende Entwicklungsstufen zuzuordnen:

- a) Vorderer, straßenseitiger Grundstücksteil: ca. 1.200 m² baureifes Land
- b) Rückwärtiger Grundstücksteil: ca. 3.169 m² Gartenland (teilweise bewaldet)

Baujahr des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten): ca. 1952 (Ursprungsbaujahr); ca. 1979 Anbau als Flachdachgebäude und 1988 Anbauaufstockung.

Wohnfläche des Wohnhauses (laut Verkehrswertgutachten): ca. 181 m².

Nebengebäude:

- a) Garage als Anbau am Wohnungsanbau:
 - Bruttogrundfläche (laut Verkehrswertgutachten): ca. 20 m²
- b) Massiver Schuppen
 - Baujahr (laut Verkehrswertgutachten): ca. 1975
 - Bruttogrundfläche (laut Verkehrswertgutachten): ca. 65m²

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten): einfacher Schuppen, Holzunterstand.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.